

Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Stadt Bitterfeld

Aufgrund des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) geändert durch Gesetz vom 3.2.1994 (GVBL. LSA S. 164) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.6.1991 (GVBL. LSA S.105) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld in seiner Sitzung am 06.03.1996 folgende Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Stadt Bitterfeld beschlossen.

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Stadt Bitterfeld erhebt die Stadt Bitterfeld privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung und dem zugehörigen Entgelttarif, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Kommunale Einrichtungen im Sinne dieser Ordnung sind Gebäude bzw. Räumlichkeiten der Stadt Bitterfeld, die für die Wahrnehmung von u.a. kultureller, sportlicher, schulischer, kommerzieller Interessen geeignet sind. Das sind in erster Linie städtische Sportanlagen (Stadien, Sportplätze, Concordia Sportstätte, Schulsporthallen, Schwimmhalle) und Räume und Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen (Kulturpalast, Grundschulen, Rathausweiterungsbau, Jugendklubhaus).

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Kommunale Einrichtungen können entsprechend des Nutzungszweckes der jeweiligen Gebäude bzw. Räumlichkeiten durch die Stadt Bitterfeld zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung kommunaler Einrichtung besteht nicht.
- (2) Im übrigen gilt die Ordnung über die Benutzung von Sportstätten, Bädern, Aulen und Klassenräumen der Stadt Bitterfeld vom 17.6.1992.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Kommunale Einrichtungen werden für Einzelveranstaltungen, halbjährliche oder fortlaufende Benutzung über ein Jahr als auch für bestimmte Räumlichkeiten zur Dauerbenutzung überlassen.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen, oder die Einrichtung aus betrieblichen oder personellen Gründen nicht genutzt werden kann.

§ 5 Ermäßigung oder Erlass des Benutzungsentgeltes für kommunale Einrichtungen

Die nachfolgend bezeichneten Nutzer können auf Antrag einen zweckgebundenen Mietzuschuss bis zur jeweils veranschlagten Bruttomiete der bezeichneten Objekte in den §§ 2 und 7 erhalten:

- politische Parteien und Vereinigungen in der Stadt Bitterfeld (außer Ratssaal)

Lesefassung

- Träger der freien Jugendhilfe in der Stadt Bitterfeld
- Schulen und Kindergarteneinrichtungen in der Stadt Bitterfeld
- Träger der Freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Bitterfeld
- Behindertenorganisationen, Seniorengemeinschaften sowie andere gleichartige Organisationen in der Stadt Bitterfeld
- Vereinigungen, bei denen Kulturpflege und -förderung Satzungsziel ist und deren Sitz in Bitterfeld ist.

Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch gemeinnützige Sportvereine der Stadt Bitterfeld wird entsprechend der „Richtlinie zur Förderung der Tätigkeit gemeinnütziger Vereine auf den Gebieten Kultur, Kunst, Jugend und Sport in der Stadt Bitterfeld“ ein indirekter Zuschuss der Stadt Bitterfeld in Höhe der jeweiligen Bruttomiete gewährt, die sich an marktüblichen Mieten/Pachten beziehungsweise satzungsgemäßen Benutzungsgebühren und –entgelten orientiert.

Die Verfahrensweise dient dem Nachweis des finanziellen Aufwandes der Stadt Bitterfeld für die Vereinsförderung.

§ 6

Antragsberechtigung für Mietzuschüsse

(1) Nicht unter § 5 berücksichtigte Nutzer sind für Mietzuschüsse nicht antragsberechtigt. Ausnahmeregelungen sind zulässig. Die Entscheidung über die Begründetheit des Antrages obliegt im Einzelfall der Stadt Bitterfeld.

(2) Nicht zuschussfähig im Sinne des (1) ohne Ansehung der Nutzerin/des Nutzers sind:

- Veranstaltungen, die hauptsächlich der Geselligkeit dienen (Feste, Feiern)
- Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke verkauft werden
- Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird
- Veranstaltungen, zu denen von dritter Seite kostendeckende Zuschüsse gezahlt werden
- gewerbliche Veranstaltungen
- Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, wenn außerhalb der regulären Dienstzeit die Veranstaltung stattfindet.

§ 7

Soweit Räume, Einrichtungen und Anlagen nicht erfasst sind, erfolgt die Entgeltfestsetzung in Anlehnung an die im Entgelttarif zur Entgeltordnung aufgeführten Raum-/Einrichtungsarten und Entgeltfestsetzungen.

§ 8

Ergänzende Dienstleistungen der Stadt Bitterfeld, die über einen veranstaltungsüblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Dekoration, Feuerwehreinsatz, Tontechnik) werden gesondert berechnet.

§ 9

Kostenregelung bei Ausfall der genehmigten Nutzung und bei unterlassener Grobreinigung

- (1) Werden Räume, Einrichtungen und Sportanlagen nach Erteilung einer Nutzungsgenehmigung aus Gründen, die die Stadt Bitterfeld nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Bitterfeld auf das Entgelt bestehen, wenn nicht das genehmigende Fachamt drei Werktage vorher über den Wegfall der Nutzung in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (2) Erfolgt eine Grobreinigung nicht, wenn diese als Auflage vorgegeben wurde, so sind die Kosten, die der Stadt Bitterfeld für die Durchführung der Grobreinigung entstehen, von der Antragstellerin/ dem Antragsteller zu

erstatten. Diese Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn im Hinblick auf das Hauptentgelt Zahlungsbefreiung besteht.

§ 10

Schriftform der Nutzungsgenehmigung, Zahlungsregelung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung, einschließlich der Entgeltfestsetzung, ergeht ausnahmslos in Schriftform. Voraussetzung ist eine schriftliche Antragstellung.
- (2) Entgeltpflichtig ist die Antragstellerin/der Antragsteller.
- (3) Die Entgelte werden von der Stadt Bitterfeld in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zu leisten. Die Stadt Bitterfeld ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.

§ 11

Geltung von Benutzerordnungen

Es gelten für die einzelnen Gebäude, Einrichtungen und Sportanlagen bestehenden Benutzerordnungen bzw. -regelungen. Darüber hinaus können von der Stadt Bitterfeld auf den jeweiligen Nutzungszweck bezogene Einzelregelungen getroffen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Stadt Bitterfeld tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bitterfeld, den 27.03.1996

Dr. Rauball
Bürgermeister

Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen

1. Städtische Sportanlagen und Schwimmhalle

In der Zeit von Montag bis Freitag werden für die einmalige Benutzung pro angefangene Stunde folgende Entgelte erhoben:

Objekt	Entgelt für Trainingszwecke / €
1. Turnhallen	
1.1. Anhaltschule	7,67
1.2. Comeniusschule	5,11
1.3. Concordia	5,11
1.4. Weinbergturnhalle	7,67
2. Kegelbahn Concordia	15,34
3. Sportstadien	
3.1. Fritz-Heinrich-Stadion	10,23
3.2. Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion	12,78
4. Hartplätze	5,11
5. Schwimmhalle	86,92

An den Wochenenden sowie Feiertagen erhöhen sich die oben aufgeführten Entgelte um jeweils 2,56 € pro Stunde.

Wird bei Veranstaltungen und Wettkämpfen Eintrittsgeld erhoben, sind für die Bereitstellung der städtischen Sportanlagen als Entgelt 10 % der Bruttoeinnahmen zu entrichten.

2. Entgelttarif zur Entgeltordnung für Räume und Einrichtungen in städtischen Gebäuden und Anlagen

2.1 *Nutzung von Räumen im Objekt Kulturpalast*

Folgende Entgelte werden pro Tag erhoben:

- a) für eine Veranstaltung bis zu 3 Stunden
- b) Zuschlag für jede weitere Stunde

Theatersaal (einschl. Rang)	a)	659,06 €
	b)	136,00 €
Theatersaal (ohne Rang)	a)	518,45 €
	b)	106,86 €

Zuschlag für die Mitbenutzung von Foyer, Wandelgänge und Toiletten		164,64 €
Kleiner Saal	a)	222,92 €
	b)	41,41 €

Zuschlag für die Mitbenutzung von Foyer, Toiletten		57,78 €
--	--	---------

Lesefassung

Raum 89	a)	49,60 €
	b)	7,67 €
Raum 90	a)	45,50 €
	b)	7,67 €
Raum 91	a)	69,54 €
	b)	12,78 €
Raum 92, 93, 95	a)	37,84 €
	b)	6,65 €
Raum 94	a)	54,20 €
	b)	7,67 €
Foyer	a)	206,05 €
	b)	41,41 €
Wandelgänge (Ost- u. Westseite)	a)	206,05 €
	b)	41,41 €
Hinterbühne für spezielle Veranstaltungen (Hauptbühne/Seitenbühne)	a)	206,05 €
	b)	41,41 €
Zuschlag für Mitbenutzung von Foyer, Wandelgänge u. Toiletten		164,64 €

Mit den Entgelten werden die Bereitstellung der Räume mit den vorhandenen technischen Einrichtungen, dem vorhandenen technischen Personal, die anfallenden Bewirtschaftungskosten und die normale Reinigung abgegolten.

Die Auf- und Abbauzeit zählt zur Benutzungszeit.

Alle zusätzlichen Leistungen, insbesondere Personalkosten, Verleih von Instrumenten und Geräten, erforderliches Sicherheitspersonal (Feuerwehr), Dekoration, zusätzliche Reinigung, überdurchschnittliche Betriebskosten u.a. werden im Einzelfall zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2 Grundschulen und Räume im Jugendklubhaus/Zwischenbau

Das Entgelt beträgt für eine Veranstaltung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung, pro Tag und bis zu 3 Stunden wie folgt:

- in der Aula Anhaltschule	51,13 €
- in der Aula Pestalozzischule	35,79 €
- in allen Fachräumen	15,34 €
- in allen Klassen-, Kurs-, Gruppen- u. Seminar- räumen	12,78 €
- in den Räumen des Jugendklubhauses Zwischenbau	25,56 €
- im Foyer des Jugendklubhauses Zwischenbau	76,69 €

Bei längeren Veranstaltungen pro Tag, einschließlich Vor- und Nachbereitung, werden folgende Zuschläge erhoben:

- bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden	20 %
- bei Veranstaltungen über 6 Stunden	30 %

Lesefassung

2.3 Räumlichkeiten im Rathausenerweiterungsbau

Das Entgelt für eine Veranstaltung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, pro Tag bis zu drei Stunden wie folgt:

- im Ratssaal 76,69 €
- im Lesesaal 40,90 €

Bei längeren Veranstaltungen pro Tag, einschließlich Vor- und Nachbereitung, werden folgende Zuschläge erhoben:

- bei einer Veranstaltung bis zu 6 Stunden 20 %
- bei einer Veranstaltung über 6 Stunden 30 %

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratsitzung vom	Veröffentlichung
	Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Stadt Bitterfeld	06.03.1996	Bitterfelder Stadtinfo am 27.03.1996